



Berichtsantrag

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Fraktion

Reform des Betreuungsrechts und Situation von Berufsbetreuerinnen und -betreuern in Hessen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 23. Juni 2020 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BtOG-E) vorgelegt und eine Reihe von Bundesministerien, die Landesjustizverwaltungen und zahlreiche Verbände des Betreuungswesens um Stellungnahme bis zum 10. August 2020 gebeten. Die Stellungnahmen der Verbände wurden auf der Homepage des BMJV veröffentlicht. Vorangegangen war ein einhalbjähriger interdisziplinärer Diskussionsprozess, in dem Expertinnen und Experten des Betreuungswesens Änderungsbedarf am gegenwärtig geltenden Betreuungsrecht identifizierten und Vorschläge für eine Reform unterbreiteten.

Der Bundestag hat inzwischen am Donnerstag, 26. November 2020, in erster Lesung den entsprechenden Gesetzentwurf (19/24445) beraten. Die Vorlage wurde im Anschluss gemeinsam mit einem Antrag der FDP zur weiteren Beratung in den federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Reformprozess findet angesichts einer zunehmend herausfordernden Situation statt. Allgemein wird seitens der Berufsverbände betont, dass sich aufgrund zunehmender Bürokratie (s. auch die Antwort zur Kleinen Anfrage Drucks. 20/3121) und der demografischen Entwicklung weniger Menschen finden, die als hauptamtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig sein wollen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Reform des Betreuungsrechts

1. War das Land Hessen an dem interdisziplinären Diskussionsprozess beteiligt?
Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
2. Hat die hessische Landesregierung von der Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf Gebrauch gemacht?
Wenn ja, mit welchen wesentlichen Inhalten, wenn nein, warum nicht?
3. Wie steht die hessische Landesregierung zu den vom BMJV angegebenen zentralen Zielsetzungen des Gesetzentwurfes:
 - a) Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 UN-BRK,
 - b) Verbesserung der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis sowie
 - c) bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht?
4. Zentrale Normen des materiellen Betreuungsrechts sollen grundlegend überarbeitet werden: Voraussetzungen der Bestellung einer Betreuung, deren Aufgaben und Pflichten im Verhältnis zur betreuten Person, Befugnisse der Betreuenden im Außenverhältnis. Insbesondere soll klarer geregelt werden, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung bei der rechtlichen Besorgung von Angelegenheiten gewährleisten soll und das Mittel der Stellvertretung nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn es zum Schutz der betreuten Person erforderlich ist. Wie steht die hessische Landesregierung zu diesen Zielen und den konkreten Normierungsvorschlägen?
5. Als Maßstab für das Betreuerhandeln soll künftig der Vorrang der Wünsche der betroffenen Person deutlicher normiert werden und als zentraler Maßstab für die Eignung eines Betreuenden angesehen werden. Wie steht die hessische Landesregierung zu diesen Zielen und den konkreten Normierungsvorschlägen?

6. Durch verschiedene Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll dafür gesorgt werden, dass die betroffene Person in allen Stadien des Betreuungsverfahrens stärker eingebunden und besser informiert wird. Wie steht die hessische Landesregierung zu diesem Ziel und den konkreten Normierungsvorschlägen?
7. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist und persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Wie steht die hessische Landesregierung zu diesem Ziel?
8. Wie steht sie konkret zur gesetzlichen Normierung der fachlichen Sachkunde im § 23 BtOG:
 - a) vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
 - b) Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems sowie
 - c) Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung?
9. Wie steht die hessische Landesregierung zum Vorschlag eines neuen Instruments der erweiterten Unterstützung (§ 8 Abs. 2 BtOG)?
Wie beabsichtigt die Landesregierung dieses Recht in Hessen umzusetzen?
10. Welche Bedeutung hat die Nutzung barrierefreier Kommunikation in Bezug auf die Novellierung des Betreuungsrechts?
11. Wie beurteilt die hessische Landesregierung den Mehraufwand bei Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und selbstständigen Berufsbetreuerinnen und -betreuern, der sich aus einer Umsetzung des Gesetzes ergeben wird?
12. Wie steht die hessische Landesregierung zu den von den Berufsverbänden und auch dem Kasseler Forum aufgezeigten Mehraufwand, z.B. für Kennlergespräche, eine regelmäßige Betreuungsplanung, einen deutlich differenzierteren Jahresbericht und einen Schlussbericht? Wie könnte dieser Mehrbedarf kompensiert werden?
13. Vorgeschlagen wird im Gesetzentwurf auch die Einführung einer gegenseitigen Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB). Dies wird in der Fachwelt kontrovers und kritisch beurteilt. Wie steht die hessische Landesregierung zu diesem Vorschlag?
Welche Probleme sieht sie in der Umsetzung und wie kann diesen begegnet werden?
14. Wie steht die Landesregierung zu der im § 1830 BGB weiterhin enthaltenen Einwilligung zu einer Zwangssterilisation durch die Betreuerin oder den Betreuer, obwohl dies durch die UN-Behindertenrechtskonvention verboten ist?
15. Mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen würde es künftig unterschiedliche Rechtswege geben. Da die Einstufung in eine Vergütungsstufe ein Justizverwaltungsakt ist, wäre hier die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Sieht die hessische Landesregierung hier einen erhöhten Aufwand, wenn nicht die mit der Sachlage besser vertrauten Betreuungsgerichte damit befasst werden?
16. Vor einiger Zeit wurde ein Beschluss der Justizministerkonferenz bekannt, eine Initiative zur Änderung des § 53 ZPO zu ergreifen. Nach dieser Bestimmung verliert derzeit auch ein geschäftsfähiger Betreuer, für den kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, die Prozessfähigkeit in einem konkreten Verfahren, wenn ihn dort eine Betreuerin oder ein Betreuer vertritt. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist hierzu nichts enthalten. Wie steht die hessische Landesregierung zu einer Änderung des § 53 ZPO und wie stellt sie sich eine Initiative zu dessen Änderung vor?
17. Gibt es darüber hinaus weitere Punkte, die aus Sicht der hessischen Landesregierung so bedeutend sind, dass sie für eine Zustimmung im Bundesrat unerlässlich sind oder einer Zustimmung im Bundesrat derzeit entgegenstehen?

II. Situation von Berufsbetreuenden in Hessen

18. Wie viele Betreuerinnen und Betreuer gibt es aktuell in Hessen? (bitte nach den unterschiedlichen Zweigen (Berufsbetreuung, Familienangehörige, Ehrenamtliche, Anwälte, Vereine etc. aufschlüsseln)

19. Wie haben sich die Zahlen der unterschiedlichen Betreuungsarten in den letzten zehn Jahren in Hessen entwickelt? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
20. Wie hat sich im Vergleich dazu die Zahl der Klientinnen und Klienten nach den unterschiedlichen Betreuungsarten entwickelt? (bitte ebenfalls nach Jahren aufschlüsseln)
21. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der Zahl der vorhandenen Berufsbetreuerinnen und -betreuer in Hessen?
22. Welche Erkenntnisse hat sie über die Altersstruktur von Berufsbetreuerinnen und -betreuern?
23. Hält sie die Anzahl angesichts der Aufgaben für angemessen, auch mit Blick auf Prognosen zum zukünftigen Bedarf?
24. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Zahl von Berufsbetreuerinnen und -betreuern in Hessen zu erhöhen?
25. Plant die Landesregierung (weitere) Maßnahmen zu ergreifen?
26. Ist aus Sicht der Landesregierung die aktuelle Vergütungssituation von Berufsbetreuerinnen und -betreuern angemessen?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche Änderungsnotwendigkeiten sieht die Landesregierung und wie plant sie diese voranzutreiben?
27. Wie beurteilt die Landesregierung die hessenweite Versorgung mit Betreuungsrichterinnen und -richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in diesem Bereich?
28. Wie lange dauern durchschnittlich Betreuungsverfahren sowie Eilentscheidungen in Betreuungsfragen in Hessen? (bitte nach Gerichtsstandorten aufschlüsseln)
29. Besteht die Absicht seitens der Landesregierung, mehr Betreuungsrichterinnen und -richter bzw. Rechtspflegerinnen und -pfleger einzustellen, und welche Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung diesbezüglich ergriffen?
30. Wie beurteilt die Landesregierung die personelle und sachliche Ausstattung der Betreuungsbehörden in Hessen?
Welche Maßnahmen plant sie in diesem Bereich?
31. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation der Betreuungsvereine in Hessen?
32. Betreuerinnen und Betreuer spielen im hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) keine Rolle. Dies kann zu Konflikten in der Praxis führen. Plant die Landesregierung im Rahmen der angekündigten Novellierung des PsychKHG die Rolle von Betreuerinnen und Betreuern klarzustellen?
33. Auch das hessische Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz geht nicht auf die Rolle von Betreuerinnen und Betreuern ein. Wie wird dies seitens der hessischen Landesregierung begründet?
Welche Nachteile in der praktischen Anwendung können daraus erwachsen?
34. Berufsbetreuerinnen und Betreuer wiesen wiederholt darauf hin, dass die pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zu stationären Einrichtungen die Aufgaben der Betreuung stationärer Klientinnen und Klienten stark behindern und teils sogar unmöglich machen. Dies kann in der Folge auch dazu führen, dass Klientinnen und Klienten Entscheidungen unterworfen werden, die betreuungsrelevant sind und gegen den Willen der Betroffenen erfolgen, ohne dass dem effektiv begegnet werden kann. Wie schätzt die Landesregierung dies ein und wie hat sie dies bei der Verhängung der Zugangsbeschränkungen berücksichtigt?
35. Auch Betreuungsgerichte waren pandemiebedingt nur eingeschränkt tätig, in vielen Fällen sind persönliche Anhörungen ausgesetzt worden. Wie beurteilt dies die Landesregierung?
Welche Maßnahmen wurden mittlerweile ergriffen, um diesen Zustand zu beenden?

Wiesbaden, 4. Januar 2021

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler

Christiane Böhm